

Einladung zur Hauptversammlung

Uzin Utz Aktiengesellschaft, Ulm

(Wertpapier-Kenn-Nr.: 755150, ISIN-Nr: DE 000 755 150 9)

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, den 27. Mai 2003, 10.30 Uhr

in der Donauhalle

Böfinger Str. 50, 89073 Ulm/Donau

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2002, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2002, des gemeinsamen Lageberichts für die Uzin Utz Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Ausgehend von einem Jahresüberschuss von € 2.781.522,07 ergibt sich ein Bilanzgewinn von € 2.906.663,62.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 2.906.663,62 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,60 je Stückaktie (insgesamt € 2.400.000,--) auf das Grundkapital von € 12.000.000,--.

Der Restbetrag von € 506.663,62 sowie der Betrag, der auf die am Tag der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 96 Abs. 1 AktG setzt sich der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bisherigen Mitglieder, die Herren

a) Prof. Dr. Brun-Hagen Hennerkes,
Rechtsanwalt, Stuttgart

Herr Prof. Dr. Hennerkes ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte:

- F.X. Nachtmann Crystal AG, Neustadt/Waldnaab (Vorsitz)
- VBH Holding AG, Korntal-Münchingen (Vorsitz)
- JOWAT AG, Detmold (Vorsitz)
- Bauerfeind AG, Zeulenroda (Mitglied)
- Berentzen-Gruppe AG, Haselünne (Mitglied)

b) Frank W. Dreisörner
Vorsitzender der Geschäftsführung, Krefeld

und

c) Heinz-Werner Sichler
Bankdirektor, Kronberg.

Herr Sichler ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte:

- Curtis 1000 Europe AG, Neuwied

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Durch das am 01.05.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird Aktiengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, eigene Aktien zu erwerben, wenn die Hauptversammlung eine entsprechende Ermächtigung erteilt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 26. November 2004 eigene Aktien bis zu insgesamt zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der Gegenwert für den Erwerb je Aktie darf den Mittelwert der im Geregelteten Markt festgestellten Schlusskurse des Parketthandels für die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien nicht mehr als zehn Prozent unter- oder mehr als zehn Prozent überschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs des Parketthandels der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsentagen nicht mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen

eigenen Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen,

- (1) wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der im Geregelter Markt festgestellten Schlusskurse des Parketthandels für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden,

oder

- (2) wenn dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben und der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne Kapitalherabsetzung einzuziehen, so dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht, ohne dass die Durchführung

der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen eigenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

- e) Die Ermächtigung gemäß lit. c) und lit. d), eigene Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern bzw. eigene Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise einzuziehen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf Aktien der Gesellschaft, die sich im Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bereits im Besitz der Gesellschaft befinden.

Die von der Hauptversammlung am 11. Juni 2002 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands zu TOP 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Ziffer 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die dem Vorstand unter Tagesordnungspunkt 6 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn Prozent ihres Grundkapitals erwerben und wieder veräußern darf. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im In-

teresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden. Die Ermächtigung kann nur bis zum 26. November 2004 ausgeübt werden.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis i.S.d. Regelung gilt der Mittelwert der im Geregelteten Markt festgestellten Schlusskurse des Parketthandels für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräuße-

rung über die Börse mit erheblichem Kursrückgang zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Die Interessen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG werden dadurch angemessen gewahrt. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies dient dem Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft dadurch in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben kann. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung

des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktie der Uzin Utz AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn v. H. ihres Grundkapitals bis zum 26.11.2004 zu erwerben und wieder zu veräußern. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dieses international übliche Finanzierungsinstrument einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die eigenen Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dadurch kann die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Uzin Utz AG erwerben. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Darüber hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland eine Optimierung der Aktienstreuung. Der Vorstand wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten

sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Die Regelung stellt sicher, dass für den Erwerb und die mögliche Weiterveräußerung der Aktien die gesetzliche Grenze von zehn v. H. des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11.06.2002 gilt noch bis zum 10.12.2003. Dieser Ermächtigungsbeschluss wird durch den vorgenannten Beschluss für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben und durch die neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 26.11.2004 ersetzt.

7. Beschlussfassung über verschiedene Satzungsänderungen (insbesondere Bundesanzeiger, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Vergütung des Aufsichtsrates, Durchführung der Hauptversammlung, Sachdividende)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Satzungsänderungen vor:

- a) Das am 26. Juli 2002 in Kraft getretene Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) sieht vor, dass mit Wirkung zum 01.01.2003 Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen haben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 3 der Satzung wie folgt abzuändern:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

- b) Das TransPuG hat durch eine Neufassung von § 111 Abs. 4 S. 2 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats erweitert und die Rechte des Aufsichtsrats gestärkt. Nach der bisherigen Gesetzesfassung konnte die Satzung oder der Aufsichtsrat fakultativ bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des

Aufsichtsrats unterstellen. Nunmehr ist die Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmten Arten von Geschäften gemäß § 111 Abs. 4 S. 2 AktG zwingend vorgeschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 10 Abs. 7 der Satzung neu zu fassen:

„(7) Der Erlass einer Geschäftsordnung obliegt dem Aufsichtsrat. In dieser hat der Aufsichtsrat vorzusehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.“

- c) Der Corporate Governance Kodex empfiehlt, in der Vergütung des Aufsichtsrates eine erfolgsabhängige Komponente vorzusehen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung neu zu fassen:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von € 4.000,-, der Vorsitzende erhält das 2,5-Fache. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des 5000-fachen des Betrages, der für das jeweilige Geschäftsjahr auf eine Stückaktie als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die feste Vergütung ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbar, die variable Vergütung ist zahlbar am Tag nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr.“

(3) *Den Aufsichtsratsmitgliedern steht die Vergütung in der sich aus der jetzigen Fassung von Abs. 1 ergebenden Höhe ab dem Geschäftsjahr 2003 zu.*

- d) Das TransPuG hat durch Änderung von § 118 Abs. 2, Abs. 3 AktG die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedern des Aufsichtsrates die Teilnahme an Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen und eine Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild vorzusehen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 um einen neuen Abs. 4 und 5 wie folgt zu ergänzen:

„(4) *Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied gehindert ist, an der Hauptversammlung teilzunehmen, darf die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.*

(5) *Die Hauptversammlung darf auch in Ton und Bild übertragen werden, soweit der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine solche Übertragung beschließt.*“

- e) Das TransPuG schafft durch die Änderung von § 58 AktG die Möglichkeit, an Aktionäre neben bzw. anstelle einer Bardividende eine Sachdividende auszuschütten, soweit die Satzung dies vorsieht. Um sich diese Gestaltungsmöglichkeit für die Zukunft offen zu halten, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, in § 17 der Satzung folgenden neuen Abs. 3 anzufügen:

„(3) *Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.*“

- f) Das TransPuG sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von Aktiengesellschaften zukünftig vom Aufsichtsrat des Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern

gebilligt werden müssen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, § 16 Abs. 2 der Satzung wie folgt abzuändern:

„Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach dem Eingang des jeweiligen Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht sowie den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und Prüfungsbericht für den Konzern dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.“

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Rödl Stuttgart GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer der AG und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu bestellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der

DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und deren Niederlassungen

spätestens am 20.05.2003 hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Werden Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank spätestens am 26.05.2003 bei der Gesellschaft einzureichen.

Weiter möchten wir unsere Aktionäre darauf hinweisen, dass die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder per Computerfax zu erteilen ist, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, kann eine Vollmacht auch per mit qualifizierter elektronischer Signatur versehener e-mail an folgende e-mail-Adresse IR@uzin.de erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu können schriftlich oder per Telefax übermittelt werden. Entsprechende Formulare können unter der unten genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden. Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum 23.05.2003 bei der Gesellschaft eingegangen sein, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Wir bitten insoweit auch die Hinweise in den Formularen zu beachten. In der Vollmacht/Weisung ist die jeweilige Eintrittskartenummer anzugeben. Wir weisen deswegen darauf hin, dass eine Bevollmächtigung weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter nur von Aktionären erfolgen kann, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen.

Anfragen von Aktionären bezüglich der Hauptversammlung bitten wir zu richten an:

Uzin Utz AG
Dieselstraße 3
89079 Ulm

Telefax: 0731-4097-108
E-Mail: IR@uzin.de

Ulm, im April 2003

Uzin Utz AG

Der Vorstand

Dr. Heinz-Werner Utz, Dr. Roland Krieger, Dieter Sessler, Thomas Müllerschön